

gung des Einspruchs. Das Gericht kann entsprechend § 190 Abs. 1 Ziff. 2 die Sache an den Staatsanwalt zurückgeben, wenn zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten weitere Ermittlungen erforderlich sind. In diesem Falle bleibt das Verfahren bei Gericht anhängig (vgl. § 190 Abs. 2). Es kann gleichfalls aus den Gründen des § 223 Abs. 2 eine Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen.

1.2. Die Rücknahme des Einspruchs ist an keine Form gebunden. Sie kann schriftlich mitgeteilt oder zu Protokoll des Gerichts erklärt werden, jedoch im Unterschied zu § 290 nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung.

1.3. Der nicht rechtzeitige Einspruch wird durch Beschluß als unzulässig verworfen (vgl. BG Halle, Urteil vom 1.9.69 - Kass. S.9/69). Ein Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis ist möglich (vgl. §§ 79 ff.).

2.1. Die Entscheidung nach Einspruch ergeht durch Urteil, das den Anforderungen eines erstinstanzlichen Urteils (vgl. §§ 241 ff.) entsprechen muß. Es ist nur die bereits mit dem Strafbefehl ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

oder eine für den Angeklagten günstigere Entscheidung, auch ein Freispruch, zulässig (vgl. Anm. 3: zu § 285). Eine Verwerfung eines rechtzeitigen Einspruchs ist nur im Falle des § 275 zulässig. Gegen die Entscheidung des KG sind die Berufung und der Protest (vgl. § 287) zulässig. Die Festlegung des § 274 Abs. 2 gilt auch für das Rechtsmittelgericht. Richtet sich der Einspruch nur gegen die Verpflichtung zur Schadenersatzleistung, ist gegen das Urteil des KG die Beschwerde nach § 310 zulässig.

2.2. Zur Auslagenentscheidung vgl. Anm. 1.2. zu § 362.

3.1. Bei Beschränkung des Einspruchs auf die Schadenersatzentscheidung wird die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit rechtskräftig (vgl. BG Potsdam, NJ, 1980/3, S. 144). Die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind unverzüglich zu verwirklichen (vgl. § 5 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

3.2. Die Entscheidung über den Einspruch gegen die Verpflichtung zur Schadenersatzleistung hat die Strafkammer nach Durchführung einer Hauptverhandlung ebenfalls durch Urteil zu treffen (vgl. Herzog/Kermann/Willamowski, NJ, 1975/15, S. 446f.).

§275

Ausbleiben des Angeklagten

Bleibt der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

1. Zum Begriff des unentschuldigten Ausbleibens vgl. entsprechend Anm. 1.2. zu § 31. Das Fehlen der Entschuldigung eines ausgebliebenen jugendlichen Angeklagten wird durch das Erscheinen der Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu § 70) nicht geheilt (vgl. OG-Inf. 5/1979 S. 14).

2. Der Inhalt des Urteils besteht in der Feststellung, daß der Einspruch verworfen wird. Zur Begründung ist nur auf den Erlaß des Strafbefehls, den rechtzeitigen Einspruch dagegen, die Ordnungsmäßigkeit der Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung (vgl. §§ 203 f.) sowie das Nichterscheinen und das Fehlen einer Entschuldigung des Angeklagten einzugehen. Eine Auseinandersetzung mit der Sache findet nicht statt.

3. Ein Rechtsmittel (vgl. § 287) gegen das Urteil ist zulässig. Mit ihm kann nur vorgebracht werden, daß der Angeklagte nicht unentschuldigt der Hauptverhandlung ferngeblieben ist. Das Rechtsmittelgericht hat auf die begründete Berufung hin das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das KG zurückzuverweisen.

Zusätzliche Literatur

1. Buchholz/H. Schönfeldt, „Mitwirkung von Jugendbeiständen im Strafverfahren“, NJ, 1984/12, S. 488.

„Fragen und Antworten“, NJ, 1975/11, S. 334.

E. Schroeter, „Gerichtliche Verfahren nach Einspruch gegen einen Strafbefehl“, NJ, 1980/5, S. 228.